



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom 20. März 2018, Zahl: 358/2018-240, mit welcher die Kinderbildungs- und betreuungsordnung für den Kindergarten Diex erlassen wird.

Gemäß § 14. des Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 13/2011

§ 1 AUFGABEN

Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeiten zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Pädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt. Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten. Allgemeine Kindergärten haben die Kinder auf den Schuleintritt vorzubereiten.

§ 2 AUFNAHME

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Anschließend nach Reihung der schriftlichen Anmeldungen. Kinder, die sich im letzten Jahr vor dem Schuleintritt befinden (verpflichtendes Kindergartenjahr), müssen vorrangig in die Kindergartengruppe aufgenommen werden.
2. Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Diex begründen, haben während des Kindergartenjahres, das vor Beginn ihrer Schulpflicht (§ 2 Schulpflichtgesetz 1985) liegt, den Kindergarten zu besuchen (verpflichtendes Kindergartenjahr).
3. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) Das Kind muss im Zeitpunkt der Aufnahme mindestens 18 Monate alt sein
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes
 - c) die Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten, diese erfolgt schriftlich mittels Aufnahmeantrag, welcher am Gemeindeamt Diex oder im Kindergarten Diex erhältlich ist. Die Anmeldung für das bevorstehende Kindergartenjahr findet jeweils bis Ende März statt. Die endgültige Zusicherung der Aufnahme erfolgt jeweils bis Ende Mai schriftlich durch die Gemeinde Diex. Eine Ausnahme kann mit schriftlichen Antrag an den Bürgermeister gerichtet werden.
 - d) Die Vorstellung des Kindes bei der Einschreibung im Kindergarten
 - e) Die schriftliche Verpflichtung des/der Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und –betreuungsordnung einzuhalten
 - f) Die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse
4. In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.
5. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach regionaler Zuständigkeit, sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.



§ 3

VORSCHRIFTEN FÜR DEN BESUCH DES KINDERGARTENS

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen im Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes § 4 lit b und Abs. 2 vorzusorgen.
Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine/n Mitarbeiter/in des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
2. Vorschriften für den Besuch des letzten Kindergartenjahres sind in den Paragraphen 20 bis 25 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (K-BBG) festgehalten. Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr haben den Kindergarten an mindestens vier Tagen der Woche für insgesamt 16 Stunden zu besuchen. Die Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.
3. Das Kind ist entsprechend gekleidet und in gepflegtem Zustand in den Kindergarten zu bringen. Weiters ist die Ausstattung des Kindes mit geschlossenen Hausschuhen, einer Jausentasche sowie Turnbekleidung und Taschentücher erforderlich. Es ist ratsam alle Kleidungsstücke des Kindes sowie Schirme und weitere persönliche Dinge mit dem Namen des Kindes deutlich lesbar zu markieren.
4. Die Jausenmenge soll dem Kindesalter entsprechend mitgegeben werden.
5. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Kindergartenleitung unverzüglich bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit jener Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls der Kindergartenleitung zu melden. Die MitarbeiterInnen sind angewiesen, offensichtlich erkrankte Kinder nicht zu übernehmen.
Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
Sollte ein Kind während der Betreuungszeit erkranken oder verunfallen, erklären sich die Eltern/Erziehungsberechtigten des Kindes ausdrücklich damit einverstanden, dass die MitarbeiterInnen alle erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Die Eltern des Kindes werden von den MitarbeiterInnen unverzüglich telefonisch informiert und gegebenenfalls gebeten, ihr Kind so rasch als möglich persönlich oder durch geeignete Personen abzuholen. Ist ein Kindergartenkind von Kopfläusen oder Nissen befallen, ist dies ebenfalls der Kindergartenleitung zu melden. Das betroffene Kind darf den Kindergarten erst wieder besuchen, wenn es ausreichend behandelt wurde und vollkommen frei von Nissen und Läusen ist. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
Die MitarbeiterInnen sind angewiesen, keine Medikamente oder homöopathische Mittel zu verabreichen, außer es gibt eine eindeutige lebensnotwendige Indikation, die Bestätigung des Arztes (Notwendigkeit, Dosierungsangabe) und die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten des Kindes zur Vergabe des Medikamentes im Kindergarten durch die MitarbeiterInnen.
6. Das Betreten der Kindergartenräumlichkeiten und des Spielgartens ist betriebsfremden Personen nur mit Erlaubnis und Begleitung der Kindergartenleitung gestattet.
7. Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.



8. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten bzw. nach Entlassung des Kindes auch der Betreuung, ist die Kindergartenleitung nicht verantwortlich.
9. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet bei Änderung des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer, der Kontoverbindung, der Abholberechtigten oder dergleichen die Kindergartenleitung oder die Gemeinde Diex zu informieren.
10. Um einen guten Kontakt zwischen der Kindergartenleitung, dem Fachpersonal und den Eltern/Erziehungsberechtigten aufrecht zu erhalten, stehen der/die Kindergartenleiterin und das Fachpersonal für Auskünfte und Beschwerden, die sich auf das Kind bzw. den Kindergartenbetrieb beziehen, zur Verfügung. Nach Bedarf werden Elternversammlungen einberufen; die Teilnahme liegt im eigenen Interesse der Eltern/Erziehungsberechtigten. Die Zusammenarbeit mit dem Elternhaus ist ein wichtiger Bestandteil in der Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten.

§ 4

BETRIEBS- UND ÖFFNUNGSZEITEN

1. Das Betriebsjahr beginnt und endet gleichzeitig mit dem Schuljahr der Volksschule Diex.
2. Die Betriebszeiten des Kindergartenjahres sind von Montag bis Freitag mit 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr festgelegt mit Ausnahme von:
 - a. gesetzlichen Feiertage, der 2. November, der 19. März sowie der 10. Oktober
 - b. die Weihnachtsferien in der jeweils gleichen Dauer wie an der Volksschule Diex
 - c. die Osterferien in der Dauer von Gründonnerstag bis einschließlich Dienstag nach Ostern
 - d. Dienstag nach Pfingsten
 - e. weiters können andere Tage, in Absprache mit den Eltern, als betriebsfrei erklärt werden.
3. Die Sommerbetreuung beginnt gleichzeitig mit den Ferien der Volksschule Diex und wird im Ausmaß von 7 Wochen angeboten (für die Betreuung während den Sommerferien gibt es eine gesonderte Erhebung).
4. Sollte ein Kind während den der Sommerferien eine Betreuung benötigen, ist die Anmeldung bis Ende Mai mittels Anmeldeformular, welches im Kindergarten Diex oder in der Gemeinde Diex aufliegt, verpflichtend und der Elternbeitrag im Vorhinein zu leisten. Bei nachträglicher Abmeldung des Kindes ist eine Rückerstattung der Elternbeiträge nicht möglich.

§5

ABMELDUNG UND ENTLASSUNG

1. Eine Abmeldung des Kindes kann aus triftigen Grund (z.B Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug oder dergleichen) jeweils zum letzten Tag eines Monats bei der Kindergartenleitung oder der Gemeinde Diex erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
2. Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:
 - a. Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.
Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (gem. § 25 K-KBBG)
 - b. Längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund und ohne Meldung an die Kindergartenleitung



- c. Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes
- d. Verletzung der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten
- e. Ungebührliches Benehmen, das geeignet ist, den Ruf des Kindergartens schädigen oder die Erziehungsarbeit bzw. die übrigen Teilnehmer zu stören
- f. Bei Zahlungsverzug von zwei Monaten

§6 ELTERNBEITRAG

1. Für den Besuch des Kindergartens ist von den Eltern/Erziehungsberechtigten ein monatlicher Beitrag zu leisten. Der Elternbeitrag wird im Vorhinein bis zum 5. bzw. 15. eines jeden Monats mittels Bankeinzug oder Zahlschein von der Gemeinde Diex eingezogen.
2. Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung.
3. Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages einschließlich Mehrwertsteuer beträgt:

Halbtagskindergarten (07:00 bis 12:30 Uhr)	ohne Verpflegung	80,00 €
Ganztagskindergarten (07:00 bis 16:00 Uhr)	mit Verpflegung	145,00 €
Nachmittagsbetreuung (Schulende bis 16:00 Uhr)	mit Verpflegung	80,00 €

4. Für den Kindergartenbetrieb während der Sommerferien beträgt die Höhe des wöchentlichen Elternbeitrages einschließlich Mehrwertsteuer:

Mittagsgruppe bis 12.30 Uhr	ohne Verpflegung	25,00 € je Woche
Ganztagsgruppe bis 17.00 Uhr	mit Verpflegung	55,00 € je Woche

5. Der Kindergarten Diex behält sich weiters vor, je nach Aufwand einen Unkostenbeitrag für Bastelmaterial einzuheben.
6. Im Falle einer Entlassung ist der Elternbeitrag jeweils bis zum letzten Tag des laufenden Monats zu entrichten.

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen wurde.
Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom 20.12.2011 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Napetschnig
Anton Napetschnig

angeschlagen am: 29. März 2018

abgenommen am: